



Bundesministerium für Justiz
zH Herrn Dr Dietmar Dokalik
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	BW-GSt-St	Alice Niklas	DW 2701 DW 42701	20.10.2014
		Markus Oberrauter		

Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014)

Die EU-Kommission führte mit der Überarbeitung der Vierten und Siebenten Richtlinie in Form der Bilanzrichtlinie eine breit angelegte Reform der Rechnungslegung in der EU durch, mit der nun auch weitreichende Veränderungen im österreichischen Unternehmensgesetzbuch verbunden sind.

Als Ziele wurden von der Kommission eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands für kleine Unternehmen, die Schaffung von mehr Klarheit und Verbesserung der Vergleichbarkeit der Unternehmen, der Schutz wesentlicher Bedürfnisse der Nutzer – insbesondere die Zurverfügungstellung der benötigten Rechnungslegungsinformationen - und letztlich die Erhöhung der Transparenz hinsichtlich Zahlungen an staatliche Stellen seitens der mineralgewinnenden Industrie sowie seitens der Industrie im Falle von Holzeinschlag in Primärwäldern genannt.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich – wie auch in der Stellungnahme zur Richtlinie angeführt – die Vereinheitlichung der Rechnungslegungsregeln in der EU, um damit die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen zu erhöhen bzw zu gewährleisten.

Die Bedeutung eines sorgfältig geführten Rechnungswesens hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Für BilanzleserInnen schwer erkennbare Risikopositionen, komplexe Konzernstrukturen, Verlagerungen von Geschäften außerhalb der Bilanz etc. haben dazu beigetragen, dass sich die Aussagekraft von Jahresabschlüssen in Bezug auf die finanzielle Solidität eines Unternehmens zunehmend verringert hat. Diese Schwächen der Rechnungslegung kamen insbesondere während der Finanzmarktkrise zum Vorschein. Hohe Abschreibungen von schlagend gewordenen Risiken zeichneten sich mitverantwortlich für Unternehmenszusammenbrüche und den Verlust von tausenden Arbeitsplätzen. Strengere Corporate Governance Richtlinien, mehr Transparenz und effizientere Abschlussprüfungen sind ein Auszug aus einer breiten Palette von Maßnahmen, die seither gefordert und auch – zumindest teilweise - auf europäischer und nationaler Ebene bereits umgesetzt wurden.

Für die Bundesarbeitskammer ist es daher von großer Bedeutung zu betonen, dass bei sämtlichen Reformbemühungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, die Steigerung der Qualität des Jahresabschlusses im Vordergrund stehen muss. Dies gilt auch – und insbesondere – für Klein- und Mittelunternehmen (KMU). Der Nutzen eines sorgfältig erstellten Jahresabschlusses ist aus der Sicht der Beschäftigten, der Gläubiger oder auch der Kunden bei einem KMU genau so groß wie bei einer großen Kapitalgesellschaft. Für die Beschäftigten ist das Wissen um die wirtschaftliche Lage ihres Arbeitgebers bedeutend für die Wahl des Arbeitsplatzes sowie für Fragen in Zusammenhang mit der Entlohnung.

Gerade in Klein- und Kleinstunternehmen findet die Lohngestaltung meistens in direkten Verhandlungen zwischen den Beschäftigten und den Arbeitgebern statt und beruht auf der wirtschaftlichen Leistungsstärke des Unternehmens. Auch nehmen gerade im KMU-Bereich Erfolgsbeteiligungsmodelle immer stärker zu, was aber voraussetzt, dass sorgfältig ermittelte wirtschaftliche Daten des betreffenden Unternehmens für die Erfolgsermittlung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Jahresabschluss ist aber auch eines der bedeutendsten Instrumente der Unternehmensführung. Gerade im Bereich von Klein- und Kleinstunternehmen sind hier meist gravierende Mängel festzustellen. Mängel im Rechnungswesen haben zur Folge, dass wirtschaftliche Entscheidungen ohne ausreichende kaufmännische Grundlagen getroffen werden – es besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen und in der Folge von Unternehmenskrisen.

Die BAK befürwortet grundsätzlich die Überarbeitung der Rechnungslegungsbestimmungen in Österreich. Der vorliegende Begutachtungsentwurf zum Rechnungslegungsänderungsgesetz zeigt jedoch auch, dass in Österreich im Rahmen der grundsätzlichen Entwicklung der Rechnungslegung die Transparenz, Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse sowie das Vorsichts- und Gläubigerschutzprinzip immer mehr an Bedeutung verlieren. Insbesondere die Regelungen für Klein- und Kleinstunternehmen sind davon am stärksten betroffen, aber gerade diese Unternehmen spielen - wie bereits erwähnt – in der österreichischen Wirtschaft eine wesentliche Rolle.

Weiters darf das Bemühen, Verwaltungskosten für Unternehmen einzusparen, nicht damit verbunden sein, dass die Transparenz der Unternehmen etwa durch die Begrenzung von Offenlegungsbestimmungen noch weiter eingeschränkt wird. Von diesen Maßnahmen sind, wie auch beim Gläubigerschutzgedanken, letztendlich alle Stakeholder wie Anleger, Lieferanten, Kunden und Beschäftigte stark betroffen.

Begrüßenswert erachtet die Bundesarbeitskammer die Zusammenfassung und Definition der grundlegenden Begriffe an einer zentralen Stelle im Gesetz.

Die vorgeschlagene inflationsbegründete Anhebung der Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften ist aus unserer Sicht gerade noch in einem akzeptablen Bereich, allerdings wird jede darüber hinaus gehende Ausweitung der Größenklassen strikt abgelehnt. In Österreich wurden bereits im Zuge des Unternehmensrechtsänderungsgesetzes (URÄG) 2008 die Größenkriterien für die Einteilung in die Unternehmensgrößen um über 30 % angehoben. Zahlreiche Unternehmen profitierten von diesen größenabhängigen Erleichterungen auf Kosten der Transparenz, Offenlegung und Informationen für relevante Stakeholder. Eine nochmalige Anpassung der Schwellenwerte würde eine weitere Verschlechterung der Transparenz bedeuten, da noch mehr Unternehmen unter die Kategorie „mittlere oder kleine Unternehmen“ fallen würden.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich grundsätzlich für die Integration der Regelungen für Kleinstgesellschaften aus.

Darüber hinaus wurde ein wichtiges Anliegen der Bundesarbeitskammer mit der Ausnahme von Holdings umgesetzt. Holdinggesellschaften haben die Eigenschaft, dass sie meistens nur über wenige ArbeitnehmerInnen verfügen und keine regulären Umsätze haben. Mitunter fallen daher Holdinggesellschaften großer Konzerne unter die Grenzen von kleinen Unternehmen. Dies bedeutet, dass interessierte Stakeholder immer weniger Informationen über die wirtschaftliche Lage dieser Unternehmen bekommen würden. Außerdem war durch diese Maßnahme die von der Kommission angestrebte Transparenzverbesserung nicht gewährleistet.

Das im Entwurf vorgeschlagene Prinzip der Wesentlichkeit ist für die Bundesarbeitskammer akzeptabel. Allerdings stellt sich die Frage, wer bei Unternehmen, die keiner Abschlussprüfung unterliegen überprüft, welche Informationen wesentlich sind oder nicht (zB Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen). Es ist zu befürchten, dass unterschiedliche individuelle Interpretationen dieses Artikels zu einer Einschränkung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen führen könnten.

Grundsätzlich unterstützt die Bundesarbeitskammer – trotz einiger Verschlechterungen bei der Transparenz - die neuen Gliederungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung beeinträchtigt der geänderte Ausweis des Personalaufwands die Aussagekraft dieser wichtigen Position. Unserer Ansicht nach sollte diese Gesetzesänderung dazu genützt werden, die durchschnittliche Anzahl der Zeitarbeitskräfte (überlassene Arbeitnehmer) sowie den dazu gehörigen Aufwand zumindest unter den Pflichtangaben für Arbeitnehmer aufzunehmen. Vor dem Hintergrund des neu ins Gesetz aufgenommen Grundsatzes des wirtschaftlichen Gehalts sehen neben der Bundesarbeitskammer auch renommierte Wirtschaftsprüfungskanzleien den Ausweis der Aufwendungen für Zeitarbeit im Personalaufwand im Sinne des Grundsatzes als notwendig an, eine Klarstellung im Gesetz bzw. den Erläuterungen würde hier sinnvoll sein.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der Beibehaltung der Darstellung über die Ergebnisverwendung in der GuV für alle Gesellschaften.

Die Bilanzrichtlinie weist eine neue Darstellung der Anhangangaben auf. Bisher wurden die Angaben für große Unternehmen als Basis herangezogen (Top Down Ansatz) und für mittlere und kleinere Gesellschaften Abweichungen festgelegt. Nach der neuen Regelung werden jene Anhangangaben als Ausgangspunkt genommen, die für alle Unternehmen gelten (Bottom up Ansatz) und für mittlere/große Unternehmen werden weitere Anhangangaben in zusätzlichen Angaben dargestellt. Diese Vollharmonisierung der Anhanginformationen muss gemäß Bilanzrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt werden. Dennoch bedauert die Bundesarbeitskammer diese Regelung, da die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse eingeschränkt wird. Positiv hervorheben möchte die Bundesarbeitskammer im Zusammenhang mit dem Anhang die Beibehaltung des Anlagenspiegels für alle Gesellschaften. Damit wird einer zentralen Forderung nachgekommen, die bereits im Zuge der Sitzungen zur Entwicklung der Bilanzrichtlinie eingebracht wurde.

Die Bundesarbeitskammer befürwortet den vorgeschlagenen Entfall des Kriteriums des Beteiligungserfordernisses bei Konsolidierungspflicht für Unternehmen aufgrund einheitlicher Leitung. Somit können Zweckgesellschaften in die Konsolidierungspflicht miteinbezogen werden, dies ist ein wichtiger Schritt, um die Transparenz der Rechnungslegung für Stakeholder zu erhöhen.

Die neuen Berichtspflichten über Zahlungen an staatliche Stellen (Country by Country Reporting) für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind sowie die Einführung eines konsolidierten Corporate Governance Berichts werden positiv bewertet. Damit werden wichtige Informationen für die Stakeholder bereitgestellt.

Die Neudefinition des Rohergebnisses und der fehlende Ausweis der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowohl beim Gesamtkostenverfahren als auch beim Umsatzkostenverfahren wird von der Bundesarbeitskammer strikt abgelehnt.

Abschließend hält es die Bundesarbeitskammer für sehr wichtig, dass im Hinblick auf den vorliegenden Kommissionsentwurf über die Angabe der nichtfinanziellen und die Diversität betref-

fenden Informationen durch bestimmte große Gruppen, eine entsprechende Diskussion durch das Justizministerium eingeleitet wird.

Die Bundesarbeitskammer nimmt im Einzelnen zum Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Änderung des Unternehmensgesetzbuchs

Erster Titel - Allgemeine Vorschriften

§ 189 UGB – Anwendungsbereich

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die vorgenommene neue Einteilung jener Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser gesetzlichen Regelungen fallen. Somit wird einerseits den Vorgaben der Richtlinien entsprochen und die bisherige Regelung (jene Unternehmen, die zusätzlich die Bestimmungen über Kapitalgesellschaften anwenden) bleibt im UGB erhalten.

§ 189 a UGB – Begriffsbestimmungen

Im § 189 a sind - in Anlehnung an die Richtlinie (Artikel 2) - verschiedene Begriffe aus diesen Regelungen im Gesetz zusammengefasst und näher erläutert. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer stellt diese Zusammenführung und die klaren Definitionen der Begriffe an einer zentralen Stelle eine gelungene gesetzliche Präzisierung dar. Das UGB gewährleistet somit einen besseren Überblick.

In Z 3 wird erstmalig der Begriff „beizulegender Wert“ im Gesetz integriert, die der Definition des Teilwerts im Einkommensteuergesetz entspricht. Dadurch wird eine Angleichung zwischen UGB Bilanz und der Steuerbilanz unterstützt. Die BAK spricht sich daher für diese gesetzliche Anpassung aus.

In Z 10 findet sich die Definition des Kriteriums „wesentlich“, die gemäß der Bilanzrichtlinie umgesetzt wird. Da die Bestimmung („...Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet.“) gemäß Richtlinie etwas missverständlich interpretiert werden kann, wurde diese im UGB ausführlicher dargelegt. Dies wird aus Sicht der BAK ebenfalls befürwortet.

Zweiter Titel – Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss

§ 196 a UGB – Wirtschaftlicher Gehalt, Wesentlichkeit

Z 1: Das Prinzip des wirtschaftlichen Gehalts (substance over form) war bisher als Grundprinzip anerkannt, aber nicht explizit im Gesetz angeführt. Die gesetzliche Verankerung wird befürwortet.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollte allerdings in den Erläuterungen hierzu festgehalten werden, dass entsprechend des Grundsatzes des wirtschaftlichen Gehalts etwa der Ausweis der Aufwendungen für Zeitarbeitskräfte unter den Personalaufwendungen zu erfassen ist.

Z 2: In der Bilanzrichtlinie wurde den Mitgliedsstaaten die Option eingeräumt, das Wesentlichkeitsprinzip auf Darstellung und Offenlegung zu begrenzen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist die Ausübung dieses Wahlrechts akzeptabel. Das Wesentlichkeitsprinzips in Bezug auf Ansatz, Bewertung und Konsolidierung soll weiterhin nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen. Die Auslegung des Begriffs „Wesentlichkeit“ lässt allerdings Spielräume für die Interpretation offen.

Für Jahresabschlüsse, die keiner Abschlussprüfung unterliegen, stellt sich die Bundesarbeitskammer daher die Frage, wer in diesen Fällen überprüft und welche Informationen wesentlich sind oder nicht (zB Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen). Es ist zu befürchten, dass unterschiedliche individuelle Interpretationen zu einer Einschränkung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen führen könnten.

§ 198 UGB – Bilanz

Absatz 1 bleibt laut Vorschlag unverändert. Da aber die Darstellung der un versteuerten Rücklagen künftig nicht mehr vorgesehen ist, ist die Formulierung in diesem Absatz anzupassen.

Absatz 7: Von Seiten der Bundesarbeitskammer gibt es gegen die geplante Aktivierungspflicht keine Einwände.

Absatz 8: Der verpflichtende Ansatz von explizit genannten Aufwandsrückstellungen (für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen sowie für Umweltaufwendungen) wird im Hinblick auf eine mögliche künftige steuerliche Anerkennung für sinnvoll erachtet. Falls im Geschäftsjahr 2015 umfangreiche Aufwandsrückstellungen ausgewiesen und im Jahr 2016 aufgelöst werden, ist eine entsprechende Erläuterung im Anhang gemäß § 223 Abs 2 erforderlich.

Dritter Titel – Ansatz und Bewertung - Allgemeine Grundsätze

§ 201 (2) Z 7 UGB - Grundsatz der verlässlichen Schätzung

Hier wurde als neuer Grundsatz der verlässlichen Schätzung verankert. Die Bundesarbeitskammer begrüßt die Formulierung des ersten Satzes, da sich diese am Vorsichtsprinzip, einem zentralen Prinzip der österreichischen Rechnungslegung, orientiert.

§ 203 (3) UGB - Herstellungskosten und Abs 5 Abschreibung Geschäfts-/Firmenwert

Im vorgeschlagenen Abs. 3 wird aus dem Aktivierungswahlrecht eine Aktivierungspflicht für angemessene Teile der Gemeinkosten bei den Herstellungskosten. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts aus der Bilanzrichtlinie kommt es zu einer Vereinheitlichung zwischen der handels- und steuerrechtlichen Bilanz, dies wird aus Sicht der Bundesarbeitskammer befürwortet.

Im Artikel 12 Abs. 11 der Bilanzrichtlinie wurde den Mitgliedsstaaten ein Zeitraum für die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes von fünf bis zehn Jahren eingeräumt, falls dieser Wert nicht verlässlich geschätzt werden kann. Die Bundesarbeitskammer spricht sich für die Festlegung eines zehnjährigen Abschreibungszeitraums für diese Fälle im Unternehmensgesetzbuch aus. Auch die Beibehaltung der derzeitigen Erläuterung über den Zeitraum, in dem dieser Wert abgeschrieben wird, im Anhang wird als sehr wichtig erachtet.

§ 205 UGB - Aufhebung unbesteuerter Rücklagen

Die Bundesarbeitskammer erhebt keinen Einwand gegen die Aufhebung der unbesteuerten Rücklagen.

§ 206 (3) UGB Auftragsfertigung

Gemäß der Richtlinie dürfen keine Vertriebskosten bei langfristiger Auftragsfertigung angesetzt werden. Da aber in Ausnahmefällen dieses Verbot dazu führen kann, dass kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entstehen kann, können bei langfristigen Aufträgen (über 12 Monate) angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt werden. Dies wird mit der Ausübung des neuen Grundprinzips „overriding“ (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie) begründet. Steuerrechtlich führt dies zu keinerlei Auswirkungen (Aktivierungsverbot nach steuerrechtlichen Bestimmungen).

§ 208 (2) UGB - Zuschreibung

Das bisherige Wahlrecht (keine Zuschreibung, falls steuerlich nicht verpflichtend) entspricht nicht der Bilanzrichtlinie und wird daher aufgehoben. In der neuen Regelung gibt es eine zwingende Zuschreibung bei Wertaufholung. Die Zuschreibung für den Geschäfts-/Firmenwert ist davon ausgenommen. Die Bundesarbeitskammer begrüßt diese Regelung.

Zweiter Abschnitt**Erster Titel - Größenklassen****§ 221 (1) und (2) UGB - Anhebung der Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften**

Nachdem bereits im Zuge des URÄG 2008 Österreich das Maximum an Erhöhung ausgeschöpft hat, wäre eine weitere maximale Anhebung der Schwellenwerte aus Sicht der Bundesarbeitskammer völlig inakzeptabel. Gerade für die in Österreich vorherrschende klein strukturierte Unternehmenslandschaft würde eine stärkere Anhebung der Schwellenwerte dazu führen, dass rd. 1.200 Unternehmen derzeit noch mittelgroße Kapitalgesellschaften als kleine Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung entbunden sind. Auch die im vorliegenden Entwurf ausgeweiteten größenabhängigen Erleichterungen kämen bei diesen Unternehmen zu Tragen.

Von Seiten der Bundesarbeitskammer wird die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagene inflationsbegründete Anpassung der Schwellenwerte sowohl im § 221 (1) für kleine Kapitalgesellschaften als auch im § 221 (2) für große Kapitalgesellschaften als ein „gerade noch vertretbares Ausmaß“ akzeptiert und nicht beanstandet. Eine darüber hinaus gehende Erhöhung wird vehement abgelehnt.

Im Text der Gegenüberstellung findet sich in § 221 (1) Z 3 ein Tippfehler: Hier sollten anstelle von 10 im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer angeführt sein.

§ 221 (1a) UGB - Kleinstkapitalgesellschaften

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie musste eine neue Kategorie, die sogenannten Kleinstkapitalgesellschaften eingeführt werden. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist vor allem die

vorgenommene Präzisierung, dass es sich dabei um keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften handeln darf, von zentraler Bedeutung.

§ 221 (4a) UGB - Holding Ausnahme

Der neu eingeführte § 221 (4a) UGB wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. So kann verhindert werden, dass Mutterunternehmen mit hoher Bilanzsumme, aber mit wenig Mitarbeitern und Umsatzerlösen nur einen sehr eingeschränkten Anhang offenlegen. Durch die Regelung, dass Mutterunternehmen die Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis berechnen, können vor allem Holdings (Mutterunternehmen vor allem Aktiengesellschaften) gut eingefangen werden.

Zweiter Titel – Allgemeine Vorschriften über den Jahresabschluss etc.

§ 222 (3) UGB - „Overriding“

Dieser Absatz regelt das neue Bilanzierungsprinzip „overriding“, das damit Artikel 4 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie umsetzt. Die Ausübung des Wahlrechts laut Richtlinie (Art. 4 Abs. 4, 2. Unterabsatz) in Form einer Verordnungsermächtigung (BMJ und BMF) wird aus Sicht der Bundesarbeitskammer grundsätzlich positiv gesehen, damit nicht die Unternehmen die Ausnahmefälle festlegen.

Die Bundesarbeitskammer befürchtet allerdings in diesem Punkt, dass es im weiteren Verlauf zu unterschiedlichen Auslegungen der Ausnahmefälle zwischen den Mitgliedsstaaten kommen könnte und damit die von der EU angestrebte Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse nicht erreicht wird.

Dritter Titel - Bilanz

§ 224 – 229 UGB - Bilanz

Die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie geplanten Anpassungen der Bilanzgliederung (Streichung der un versteuerten Rücklagen, Ausweis der Fristigkeit bei den Forderungen und Verbindlichkeiten > 1 Jahr direkt in der Bilanz, Abzug der eigenen Anteile vom Nennkapital) werden aufgrund des deutlichen Harmonisierungscharakters trotz Schwächen bei der Transparenz von der Bundesarbeitskammer befürwortet.

Vierter Titel – Gewinn- und Verlustrechnung

§ 231 – 235 UGB - Gewinn und Verlustrechnung

Auch wenn einige Punkte die Transparenz der Jahresabschlüsse einschränken bzw. deren Lesbarkeit (Wegfall des Ausweises des freiwilligen Sozialaufwands bzw. Zusammenfassung mit Aufwendungen für Altersvorsorge; Wahlmöglichkeit des § 235 (5) die Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen auch im Anhang auszuweisen) erschweren, findet die Neugliederung die Zustimmung der Bundesarbeitskammer.

§ 231 Abs. 2 Z 6: Hier sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass im Sinne des Grundsatzes des wirtschaftlichen Gehalts der Ausweis der Aufwendungen für Zeitarbeitskräfte zu erfassen ist.

Fünfter Titel – Anhang und Lagebericht

§ 238 (1) Z 13 UGB - Präzisierung bei Personalrückstellungen

Für alle Stakeholder sind detaillierte Angaben zu den wichtigsten Rückstellungen von Interesse. Gerade bei großen Unternehmen stellen die Personalrückstellungen einen wesentlichen Teil der Rückstellungen dar. Wer sich in den Geschäftsberichten im Anhang auf die Suche nach Informationen dazu begibt, wird in der Praxis meistens enttäuscht. Mit wenigen Ausnahmen fehlt im Anhang eine entsprechende Information bzw. eine Aufschlüsselung. Die Bundesarbeitskammer möchte daher den vorliegenden Entwurf zum Anlass nehmen in § 238 (1) Z 13 eine Präzisierung wie folgt vorzunehmen: Von wesentlicher Bedeutung sind jedenfalls Personalrückstellungen. Diese sind im Anhang nach Jubiläumsgeld, Urlaubs- und Überstunden darzustellen.

§ 239 UGB - Erweiterung der Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Zuge der Diskussion zur Modernisierung der Rechnungslegung wurde von Seiten der Bundesarbeitskammer in entsprechenden Arbeitsgruppen im BMJ mehrfach auch das Problem mit dem fehlenden Ausweis der Anzahl überlassener Arbeitskräfte sowie des dazugehörigen Sachaufwands angesprochen. Dieser fehlende Ausweis – der für alle Stakeholder bzw. Adressaten des Jahresabschlusses als Information absolut von Interesse ist – sollte im Zuge des Rechnungslegungsänderungsgesetzes aufgegriffen werden. Neben den fehlenden Zeitarbeitskräften kommt es in der Praxis zu völlig unterschiedlichen Praktiken (zB Berechnung in Vollzeitäquivalenten oder nach Köpfen) beim Ausweis der Anzahl der Arbeitnehmer. Entsprechend dem neu aufgenommenen Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts sehen neben der Bundesarbeitskammer auch renommierte Wirtschaftsprüfungskanzleien den Ausweis der Aufwendungen für Zeitarbeit im Personalaufwand im Sinne des Grundsatzes als notwendig an.

Als klare Regelungen für die Anhangsangaben schlägt die Bundesarbeitskammer daher folgende Änderungen vor:

§ 239 (1) Z 1 UGB neu: die Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (Stammebelegschaft) sowohl nach Köpfen als auch nach Vollzeitäquivalenten während des Geschäftsjahres nach Arbeitern und Angestellten.

§ 238 (1) Z 6 UGB neu: die durchschnittliche Zahl an im Geschäftsjahr beschäftigten Zeitarbeitskräften (überlassene Arbeitnehmer) nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten sowie die dafür angefallenen Aufwendungen des Geschäftsjahres für Zeitarbeitskräfte.

§ 243 (3) Z 3 UGB - Lagebericht

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist die Verschiebung der Angabe über eigene Aktien (derzeit § 240 Z 3) in den Lagebericht akzeptabel.

§ 243c UGB - Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die neuen Berichtspflichten und deren Offenlegung im Firmenbuch für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind.

Dritter Abschnitt**Konzernabschluss und Konzernlagebericht****§ 244 UGB - Wegfall des Kriteriums des Beteiligungserfordernisses**

Die Bundesarbeitskammer befürwortet den vorgeschlagenen Entfall des Kriteriums des Beteiligungserfordernisses bei Konsolidierungspflicht für Unternehmen aufgrund einheitlicher Leitung. Damit wird ermöglicht, Zweckgesellschaften in die Konsolidierungspflicht miteinzubeziehen. Gerade die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass dies erforderlich ist, um die Transparenz der Rechnungslegung vor allem für Stakeholder zu erhöhen.

§ 245 UGB - Befreiung Konzernabschluss, § 253 UGB - Abschaffung Buchwertmethode und § 264 UGB - Abschaffung Kapitalanteilmethode

Die Bundesarbeitskammer erhebt keinen Einwand gegen diese Regelungen.

§ 245 (2) Z 5 UGB und § 280 (2) UGB - Sprache

Die Regelung, dass der befreiende Konzernabschluss auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache offengelegt und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden kann, ist strikt abzulehnen. Hier ist jedenfalls ein Konzernabschluss in deutscher Sprache vorzuschreiben, da ein Abschluss in anderer Sprache für viele Bilanzadressaten und Aufsichtsratsmitglieder eine nicht tolerierbare Beurteilungshürde darstellen und insbesondere für zahlreiche ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichtsräten die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht bei der Prüfung des Konzernabschlusses unmöglich machen bzw. unverhältnismäßig erschweren würde.

§ 267a UGB - konsolidierter Corporate Governance Bericht

Im Rahmen der Umsetzung der Bilanzrichtlinie wird die Erstellung eines konsolidierten Corporate Governance Berichts eingeführt. Die Pflicht zur Aufstellung ist im § 244 Abs. 1 geregelt. Damit sollen alle Informationen aus dem Corporate Governance Kodex in die Konzernlageberichterstattung einfließen. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist dies ein wichtiger Schritt, die Bedeutung des Corporate Governance Berichts zu stärken und als ein wichtiges Instrument für die Unternehmensführung zu verankern.

§ 267 b UGB - konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

Wie bereits zu § 243 c befürwortet die Bundesarbeitskammer die Einführung dieses Berichts.

Vierter Abschnitt

Erster Titel - Abschlussprüfung

§ 270 (3) UGB -Auswahl eines anderen Abschlussprüfers

Hier sollte aus Sicht der Bundesarbeitskammer die Gesetzesänderung zum Anlass genommen werden, um gerade bei der Sorge um die Befangenheit eines Abschlussprüfers die Minderheitenrechte des Aufsichtsrats zu stärken. Anstelle der Formulierung „Auf Antrag ... des Aufsichtsrats“ besser die Formulierung „Auf Antrag ... von 2 Aufsichtsratsmitgliedern“ gewählt werden, um gerade in diesem so wichtigen Punkt (Auswahl eines anderen Abschlussprüfers aus wichtigem Grund) die Minderheitenrechte im Aufsichtsrat zu stärken.

Zweiter Titel – Offenlegung, Veröffentlichung

§ 279 Z 2 UGB - Rohergebnis

Im Unterschied zum deutschen HGB und zur Bilanzrichtlinie wurden im UGB aus guten Gründen beim Rohergebnis bisher § 231 Abs. 2 Z 4 und in Abs. 3 Z 6 (die sonstigen betrieblichen Erträge) nicht einbezogen. Gerade der fehlende Ausweis der sonstigen betrieblichen Erträge bzw. deren Integration ins Rohergebnis - die oftmals von außerordentlichen Sachverhalten (wie der Auflösung von hohen Rückstellungen, Erträge aus dem Anlagenabgang, Versicherungsschädigungen) stark beeinflusst werden – führt zu einer Verzerrung bzw. zu einer möglichen Verschleierung des wahren Gehalts des Rohergebnisses. Im Sinne der externen Bilanzadressaten sollte daher davon Abstand genommen werden.

Die Neudefinition des Rohergebnisses und der fehlende Ausweis der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, sowohl beim Gesamtkostenverfahren als auch beim Umsatzkostenverfahren, wird daher von der Bundesarbeitskammer strikt abgelehnt.

Dritter Titel – Prüfungspflicht und Zwangsstrafen

§ 283 (1) UGB – Reduzierung der Zwangsstrafen für Kleinstunternehmen

Die im Gesetzesentwurf angedachte Entschärfung für Kleinstunternehmen im Bereich der Zwangsstrafen bei nicht zeitgerechter Offenlegung der Jahresabschlüsse ist abzulehnen. Diese Regelung sollte für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe weiterhin aufrecht bleiben.

§ 285 (3) UGB - Nachlass Zwangsstrafen

Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen einen gänzlichen oder teilweisen Nachlass von Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Offenlegung beim Firmenbuchgericht aus. Unserer Ansicht nach muss signalisiert werden, dass die Offenlegungspflicht ernstzunehmende Bedeutung und Wichtigkeit für die interessierten Stakeholder hat. Der Jahresabschluss ist eines der wichtigsten Instrumente für Gläubiger, Beschäftigte, KundInnen etc. und die darin enthaltenen Informationen sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unabdingbar.

Artikel 3 Änderung des GmbH-Gesetzes

Im § 30a Abs. 2 Z 3 GmbHG ist ein Tippfehler im ersten Wort.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Arthur Ficzko
iV des Direktors
F.d.R.d.A.